

Siemens AG, CF T 2, Werner-von-Siemens-Str. 1, 80333 München

Frau Bettina Stark-Watzinger, MdB
Vorsitzende des Finanzausschusses
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Name	Georg Geberth
Abteilung	CF T 2
Telefon	+49 (89) 636-34428
Telefax	+49 (89) 636-700587
Mobil	+49 (173) 7032102
E-Mail	georg.geberth@siemens.com
Datum	15. Februar 2019

Öffentliche Anhörung zum „Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung von Forschung und Entwicklung kleinerer und mittlerer Unternehmen“ (KMU-Forschungsförderungsgesetz – BT-Drs 19/4827) der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, zum Antrag der Fraktion der FDP zur „Einführung einer steuerlichen Forschungsförderung“ (BT-Drs 19/3175) sowie zum Antrag der Fraktion der AfD „Für ein innovationsfreundliches Steuersystem – steuerliche Forschungs- und Entwicklungsförderung einführen“ (BT-Drs. 19/4844)

Sehr geehrte Frau Stark-Watzinger,

wir danken Ihnen für die Möglichkeit, anlässlich der öffentlichen Anhörung zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf sowie der beiden Anträge Stellung zu nehmen.

Für einen Technologiekonzern wie Siemens gehören Forschung und Entwicklung zu den absoluten Kernaufgaben. Seit über 170 Jahren sind weiterführende Ideen, neue Konzepte und darauf basierende erfolgreiche Geschäftsmodelle die Garanten für das Reüssieren unseres Unternehmens. Dieser nachhaltige Erfolg ist keinesfalls ein Selbstläufer, ein Blick in die Zusammenstellung der dreißig größten Unternehmen Deutschlands seit etwa 1900 und davor zeigt dies eindrücklich: nur wenige Unternehmen aus dieser Gründerzeit sind heute noch im DAX vertreten. Vielmehr ist das Überleben eines Unternehmens, insbesondere in dem zunehmend kompetitiver werdenden globalen Umfeld, vom gekonnten Einsatz von Forschung und Entwicklung abhängig sowie davon, dass diese „Ressource“ zu einem kompetitiven Preis erhältlich ist. Aus diesem Grund ist das Vorhandensein einer steuerlichen Forschungsförderung von zentraler Bedeutung.

Siemens AG
Taxes
Leitung: Christian Kaeser

Werner-von-Siemens-Str. 1
80333 München
Deutschland
Tel.: +49 (89) 636 00

Siemens Aktiengesellschaft: Vorsitzender des Aufsichtsrats: Jim Hagemann Snaube; Vorstand: Joe Kaeser, Vorsitzender; Roland Busch, Lisa Davis, Klaus Helmrich, Janina Kugel, Cedrik Neike, Michael Sen, Ralf P. Thomas
Sitz der Gesellschaft: Berlin und München, Deutschland; Registergericht: Berlin Charlottenburg, HRB 12300, München, HRB 6684
WEEE-Reg.-Nr. DE 23691322

Siemens hat im Geschäftsjahr 2018 5,6 Milliarden Euro und damit 6,7 Prozent der Umsätze in Forschung und Entwicklung investiert. Diese sog. Forschungsintensität konnten wir ggü. dem Vorjahr, in dem sie 6,2 Prozent betrug, erneut steigern. Weltweit beschäftigen wir rund 43.000 Forscher und Entwickler, mit Deutschland als dem nach wie vor eindeutig größten Forschungsstandort. Weitere Details zu den Siemenszahlen im Bereich Forschung und Entwicklung können Sie aus der angefügten Präsentation entnehmen. Dort sind auch die Kerntechnologien aufgezählt, die bei Siemens untersucht und vorangetrieben werden. Diese sind nicht nur für die Zukunft unseres Unternehmens sondern für die Zukunft unserer Gesellschaft insgesamt von zentraler Bedeutung. Dies soll anhand nur einiger Beispiele illustriert werden: Künstliche Intelligenz, Cybersecurity, Blockchain-Anwendungen, Energiespeicherung, Connected (e)Mobility sowie die Zukunft der Automation (Internet of Things, Industrie 4.0). Praktische Anwendungsbeispiele sind in der Präsentation ebenfalls angefügt.

- Es ist überaus erfreulich, dass sich in der politischen Debatte offenbar ein Konsens etabliert hat, die steuerliche Forschungsförderung als ein sinnvolles Instrument zur Entfaltung von Forschungsanreizen einsetzen zu wollen. Wir sind der festen Überzeugung, dass eine gut konzipierte steuerliche Forschungsförderung Deutschland wettbewerbsfähiger machen und so zur Sicherung von Arbeitsplätzen und Wohlstand hierzulande beitragen wird. Denn soviel ist sicher: Hightech-Produkte, die in Deutschland tätige Unternehmen herstellen und exportieren, sind die Basis unseres Wohlstands. Diese Produkte entstehen bzw. werden konzipiert in Forschungszentren mit hochqualifizierten Mitarbeitern, die wir gerne hier ansiedeln bzw. aufrechterhalten. Natürlich werden die Standortentscheidungen für solche Forschungszentren nicht ausschließlich aufgrund steuerlicher Rahmenbedingungen getroffen, sondern in der Zusammenschau verschiedener Standortfaktoren. Allerdings können steuerliche Regelungen starken Signalcharakter haben und dies gilt – mittlerweile – insbesondere für das Vorhandensein einer steuerlichen Forschungsförderung.

Die meisten Länder (29 von 35 OECD-Mitgliedstaaten), mit denen Deutschland wirtschaftlich im Wettbewerb steht, verfügen über attraktive steuerliche Instrumente zur Förderung von Forschung und Entwicklung. Investitionen in Innovationen werden dadurch dort sehr attraktiv. Deutschland verzichtet bisher auf ein entsprechendes Standortangebot. Die Diskussionen zur Einführung einer steuerlichen Forschungsförderung auch hierzulande werden seit über zehn Jahren intensiv, bisher allerdings ohne greifbares Ergebnis, geführt. Hier muss durch Einführung einer steuerlichen Forschungsförderung schnellstmöglich gegengesteuert werden.

Vor diesem Hintergrund ist die Einbringung gleich mehrerer Initiativen für eine steuerliche Forschungs- und Entwicklungsförderung sehr zu begrüßen. Gleichwohl erscheint bisher kein konkreter und politisch realisierbarer Vorschlag in Reichweite, der dem Ziel einer effektiven und effizienten Förderung von Forschung und Entwicklung gerecht würde.

Um eine Bewertung der, auch in ihrem Detailgrad sehr unterschiedlich ausgestalteten Vorschläge vornehmen zu können, stellt sich zunächst die Frage, welche Kriterien eine steuerliche Forschungsförderung erfüllen sollte, um in der Praxis von den Unternehmen als tatsächlicher Anreiz wahr- und angenommen zu werden. Denn nur dann kann ein solches Förderinstrument der Intention des Gesetzgebers gerecht werden.

I. Kriterien für eine sinnvolle steuerliche Förderung

Kriterien für eine steuerliche Förderung, die ihren angedachten Zweck erfüllen kann, sind aus unserer Sicht die folgenden:

1. Sicherstellung eines einfachen Verfahrens

- An dieser Stelle sollte auf den österreichischen Erfahrungen aufgebaut werden. Insbesondere gelingt es dort offenbar trotz der Komplexität der Einzelfälle, die Abgrenzung und Berechnung des förderbaren Aufwands, die für den Bescheid entscheidende Vorprüfung und die nachträgliche Prüfung (dort im Rahmen der steuerlichen Betriebsprüfung) in Summe deutlich bürokratieärmer zu halten als bei den Förderverfahren in der Projektförderung. Auch das mit der nachträglichen Prüfung verbundene Risiko scheint für die Unternehmen beherrschbar zu sein. All dies sind Voraussetzungen für eine angemessene Akzeptanz des Verfahrens.

2. Höhe des Fördersatzes

Grundsätzlich sollte (wie in Österreich) ein einheitlicher Fördersatz für alle Unternehmen festgelegt werden. Vor dem Hintergrund des Koalitionsvertrages (Förderung „insbesondere“ für KMU), wäre ein gestaffelter Fördersatz denkbar. So könnten z.B. die ersten 100 Mio. Euro Forschungsaufwendungen mit XX Prozent und die übersteigenden Aufwendungen mit X Prozent gefördert werden. Diese Differenzierung ist allerdings weder sinnvoll noch wünschenswert, da eine Aufteilung in „gute“ und „schlechte“ Forschungstätigkeit volkswirtschaftlich nicht begründbar ist. Von einer Staffelung nach der Zahl der Mitarbeiter eines Unternehmens sollte in jedem Fall abgesehen werden, da eine solche Regelung zu Verzerrungen zwischen Wettbewerbern führen würde, wenn das eine Unternehmen knapp unterhalb der Mitarbeitergrenze liegt und daher nur (in dem o.g. Beispiel) die Hälfte der Förderung des knapp oberhalb der Grenze liegenden Wettbewerbers erhält.

3. Keine Begrenzung nach der Zahl der Mitarbeiter

Häufig wird eine Begrenzung der Förderung auf Unternehmen bis zu einer bestimmten Mitarbeiterzahl diskutiert. Fraglich ist, ob es sich hierbei um Vollzeitstellen oder um die absolute Zahl der Mitarbeiter (egal ob Voll- oder Teilzeitbeschäftigte) handelt. Wesentlicher ist aber die Frage, ob eine Größenbegrenzung überhaupt eingeführt werden sollte. Wie bereits ausgeführt, ist grundsätzlich nicht ersichtlich, weshalb die Forschungstätigkeit von größeren Unternehmen nicht förderwürdig sein sollte. Insbesondere wären die oben (unter 2.) beschriebenen Wettbewerbsverzerrungen bei einem vollständigen Ausschluss von der Förderung noch deutlich größer. Und auch der Koalitionsvertrag enthält die Formulierung, dass „insbesondere“ KMU gefördert werden sollten. Dies deutet darauf hin, dass nach dem Willen des „Autors“ alle Unternehmen eine Förderung erhalten sollten, aber KMU eine höhere als die größeren Unternehmen (siehe oben zum gestaffelten Fördersatz).

4. Keine Begrenzung des zu fördernden Forschungsaufwands pro Unternehmen (Deckelung)

Auch hier ist nicht ersichtlich, weshalb Forschungsaufwand von Unternehmen, wenn dieser eine bestimmte Höhe übersteigt, von der Förderung ausgeschlossen werden sollte. Wenn aus fiskalischen Gründen eine weitere Einschränkung des Fördervolumens unabweisbar erscheint, wäre eine Deckelung des zu fördernden Personalaufwands pro Mitarbeiter sinnvoller, da hierdurch keine Unternehmen bestimmter Größenordnungen diskriminiert würden. Gleichzeitig würde der Absicht, KMU besonders zu fördern, Rechnung getragen werden, da KMU in der Regel ein geringeres durchschnittliches Gehaltsniveau aufweisen und daher weniger Förderpotential „abgeschnitten“ wird als bei größeren Unternehmen. Damit würde sich die relative Förderquote für KMU erhöhen.

– 5. Definition des Fördergegenstandes (=Bemessungsgrundlage)

Grundsätzlich sollte das Frascati Manual der OECD als Ausgangspunkt genommen werden (auch aus beihilferechtlichen Gründen). Wichtige Unterscheidungen sind des Weiteren, ob der gesamte Forschungsaufwand gefördert wird (auch Wirtschaftsgüter) oder lediglich der sich auf Forschung beziehende Personalaufwand. Je enger die Bemessungsgrundlage ist, desto höher sollte der Fördersatz angesetzt werden.

6. Einbeziehung der Auftragsforschung in die Förderung

Die Auftragsforschung sollte in die Förderung einbezogen werden, denn Unternehmen bedienen sich häufig dieses Instruments und es ist kein sachlicher Grund ersichtlich, die Fremdvergabe von Forschungstätigkeit zu diskriminieren. Natürlich ist zu beachten, dass die Auftragsforschung dann, wegen der EU-Grundfreiheiten, nicht auf inländische Auftragnehmer beschränkt werden kann.

7. Keine Besteuerung der Steuergutschrift

Wichtig ist, dass die Besteuerung der Steuergutschrift per Gesetz – wie dies in Österreich der Fall ist – ausgeschlossen wird. Andernfalls würde der Fördereffekt teilweise wieder rückgängig gemacht.

II. Bewertung der jeweiligen Vorschläge

Vor dem Hintergrund der eben aufgestellten Kriterien sind die drei vorgelegten Vorschläge aus unserer Sicht wie folgt zu bewerten:

1. Zum Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen (BT-Drs 19/4827)

Auch wenn der Entwurf der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen einige der genannten Kriterien erfüllt, ist die Gesamtregelung einer steuerlichen Forschungsförderung einerseits zu restriktiv und andererseits zu bürokratisch ausgestaltet. Die folgenden Eckpunkte aus dem Gesetzentwurf sollen näher beleuchtet und zur Begründung unserer Bewertung herangezogen werden:

- **Forschungsbonus in Form einer Steuergutschrift von 15 Prozent auf alle F+E-Ausgaben für alle Unternehmen bis 249 Mitarbeiter:** die Beschränkung auf Unternehmen bis 249 Mitarbeiter ist zu restriktiv, schafft starke Wettbewerbsverzerrungen zwischen konkurrierenden Unternehmen und ist daher abzulehnen.
- **Rückwirkender Wegfall der Förderung, falls das KMU innerhalb von 5 Jahren die Eigenständigkeit verliert:** diese Regelung ist einerseits zu restriktiv und andererseits zu bürokratisch, da die Voraussetzungen fünf Jahre lang nachgehalten werden müssen. Im Übrigen macht diese Regelung einen besonderen Vorzug der steuerlichen Forschungsförderung, nämlich die Rechtssicherheit, zunichte. Denn die Förderung muss bei Verlust der Eigenständigkeit fünf Jahre nach ihrer Gewährung, also im Nachhinein, rückabgewickelt werden, obwohl der Eintritt dieser Voraussetzung zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Förderung nicht absehbar war.
- **Beschränkung auf fünfzehn Millionen Euro pro Unternehmen und Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (Höchstbetrag):** eine Deckelung der Förderung ist restriktiv und aufgrund ihrer wettbewerbsverzerrenden Wirkung abzulehnen.
- **Zertifikat einer anerkannten Zertifizierungsstelle zur Förderfähigkeit:** da der Steuerpflichtige die Kosten für die Zertifizierung übernehmen soll, ist nicht davon auszugehen, dass die Zertifizierungsstelle ihre Aufgabe unbürokratisch und effizient verrichten wird. Letztlich wird durch die Gebührenpflicht eine weitere Hürde für die Inanspruchnahme der Förderung aufgebaut.

2. Zum Antrag der Fraktion der FDP (BT-Drs. 19/3175)

Der Antrag der Fraktion der FDP „Einführung einer steuerlichen Forschungsförderung“ geht grundsätzlich in die richtige Richtung, weist aber ebenfalls wesentliche Schwächen auf, die eine breite volkswirtschaftliche Anreizwirkung verhindern und schafft nicht wünschenswerte Wettbewerbsverzerrungen. Die folgenden Punkte sollen einer kurzen Bewertung unterzogen werden:

- **Keine Größenbeschränkung der Unternehmen:** die fehlende Beschränkung nach der Größe der forschenden Unternehmen entspricht dem Grundsatz, dass Forschungstätigkeit nicht in „gute“ oder „schlechte“ Forschung eingeteilt werden kann und ist daher zu begrüßen.
- **Betragsmäßige Beschränkung:** allerdings wird durch die betragsmäßige Deckelung dann doch eine Einteilung vorgenommen und weite Teile der Forschungstätigkeit von der Förderung ausgeschlossen.
- **Höherer Fördersatz für Schlüsseltechnologien:** hierdurch wird eine weitere Einteilung vorgenommen, die einem wesentlichen Charakteristikum der steuerlichen Forschungsförderung, nämlich ihrer Technologieneutralität, widerspricht. Die selektive Förderung von bestimmten Technologien ist ein Merkmal der Projektförderung und sollte dieser vorbehalten bleiben.

3. Zum Antrag der Fraktion der AfD (BT-Drs. 19/4844)

Mit ihrem Antrag „Für ein innovationsfreundliches Steuersystem – Steuerliche Forschungs- und Entwicklungsförderung einführen“ hat auch die Fraktion der AfD einen Vorschlag zur Einführung einer steuerlichen Forschungsförderung vorgelegt. Allerdings ist diese Initiative bisher nur umrisshaft erkennbar und daher einer Gesamtwürdigung nicht zugänglich. Begrüßenswert ist indes die Aussage, dass weder eine Deckelung noch eine Größenbeschränkung vorgesehen werden soll.

III. Zusammenfassung

- Wir begrüßen die nun auch in Deutschland beginnende Diskussion und hoffen, dass der Gesetzgeber ein
- unbürokratisches und nicht zu restriktives Konzept (allenfalls eine degressive Staffelung des Fördersatzes nach der Höhe der Forschungsaufwendungen sowie eine Kappung des Personalaufwands pro Mitarbeiter) zur steuerlichen Förderung von Forschung und Entwicklung umsetzt, das ein positives Investitionssignal an die Unternehmen sendet und damit die volkswirtschaftlich erwünschten Effekte möglichst umfassend auslösen kann. Unsere reichhaltigen Erfahrungen mit anderen Ländern, die eine steuerliche Forschungsförderung bereits eingeführt haben, teilen wir gerne mit Ihnen, entweder während der Anhörung oder im Nachgang hierzu auf Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Christian Kaeser



Georg Geberth

Anlage: Präsentation zu Forschung und Entwicklung bei Siemens („F&E@Siemens“)

F&E @ Siemens

Anhörung im Deutschen Bundestag zur Einführung einer
Steuerlichen Forschungsförderung

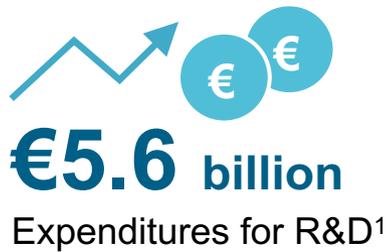
18. Februar 2019
Georg Geberth

Facts & figures on R&D

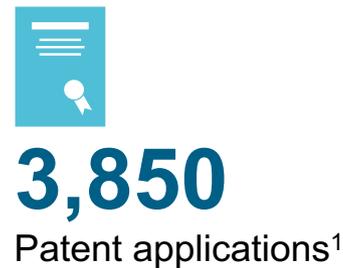
Siemens group



Research and Development at Siemens



Inventions and patents – securing our future



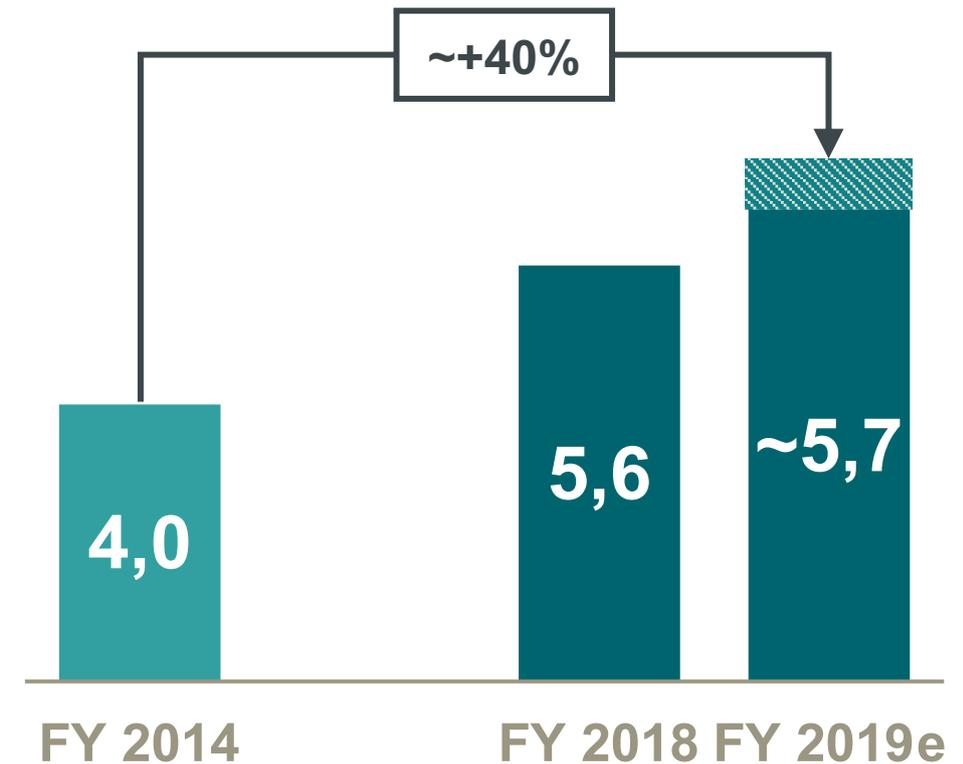
University cooperation – our knowledge edge



¹ In FY 2018 ² As of September 30, 2018

³ Centers of Knowledge Interchange

Siemens R&D spending in billion EUR



CT IP – Corporate Intellectual Property

Protecting Siemens' know-how



- Ideas are turned into inventions that give Siemens a competitive edge
- We ensure that these inventions get a high-level of patent protection
- We have around 490 experts¹ who manage Siemens' intellectual property: They register and establish market trademark rights

65,000

patents held
in fiscal 2018



7,300

invention disclosures
in fiscal 2018 –
33 per work day



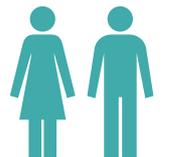
3,850

patent applications
in fiscal 2018 –
18 per work day



490

intellectual property
experts worldwide¹



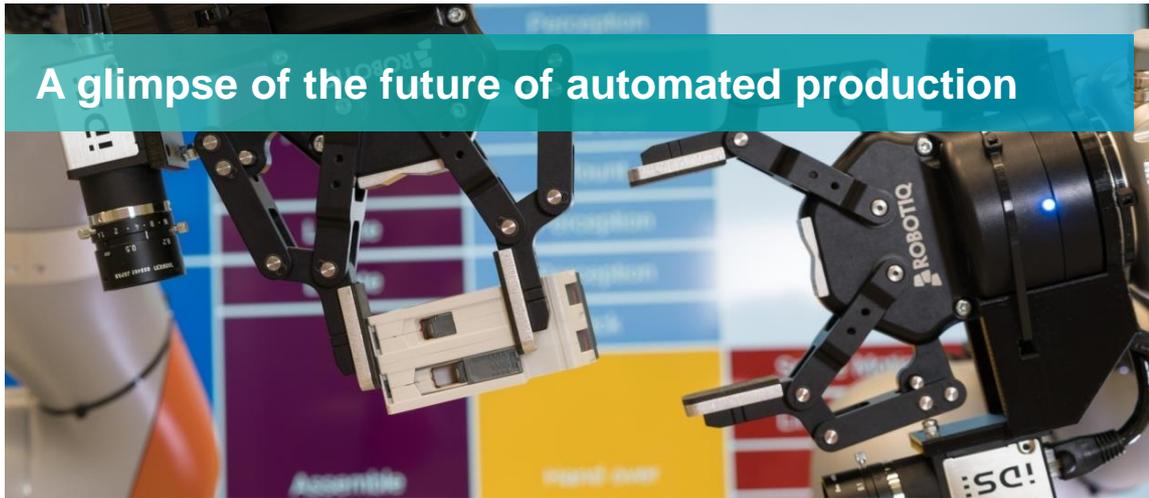
¹ Employee figures: As of September 30, 2018

Overview of “Company Core Technologies”

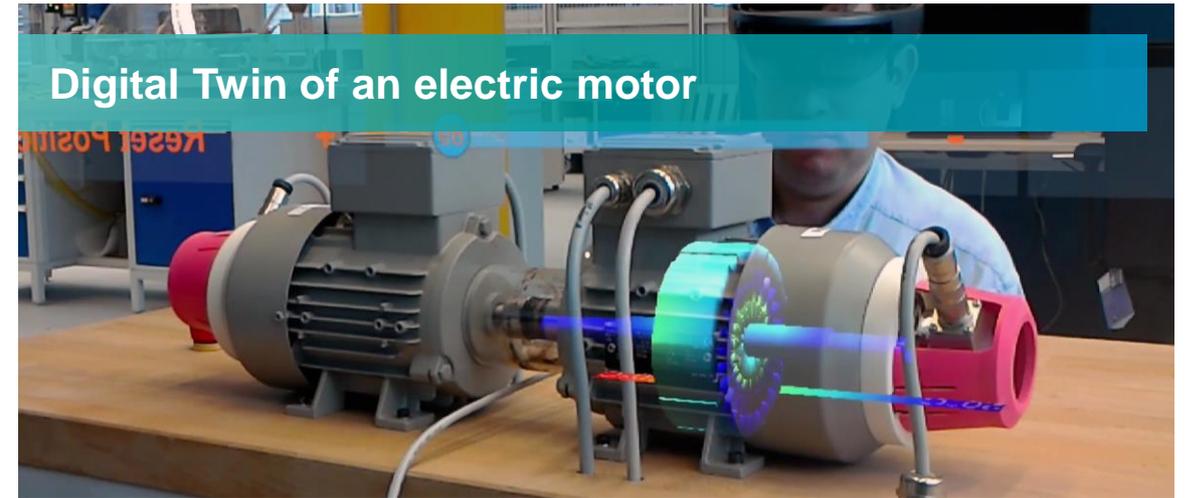


Corporate Technology – Examples of our work (I)

SIEMENS
Ingenuity for life

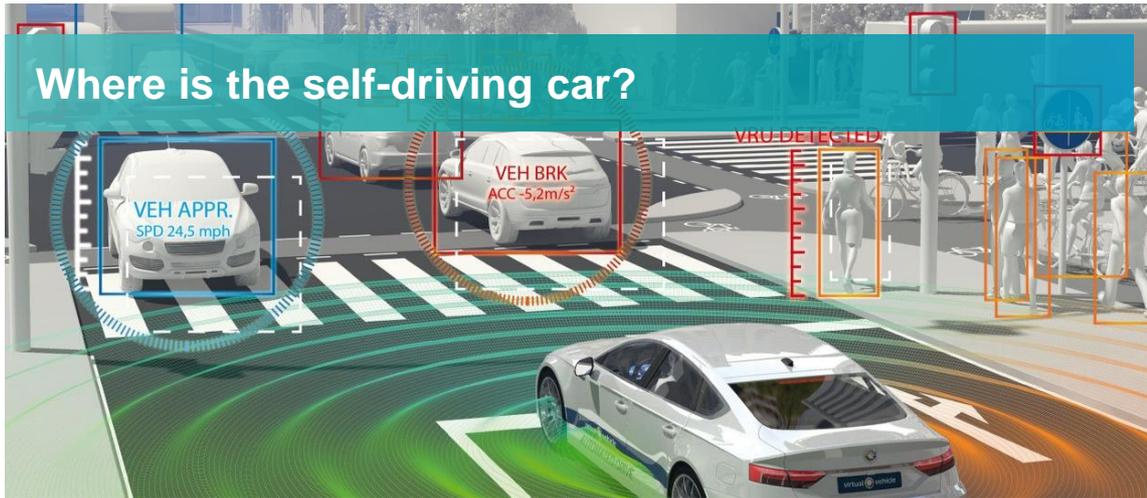


Corporate Technology has developed a robotic system that can manufacture products without having to be programmed. The prototype shows the future of production: Automation of automation – where detailed engineering gives way to a specification of high-level tasks.

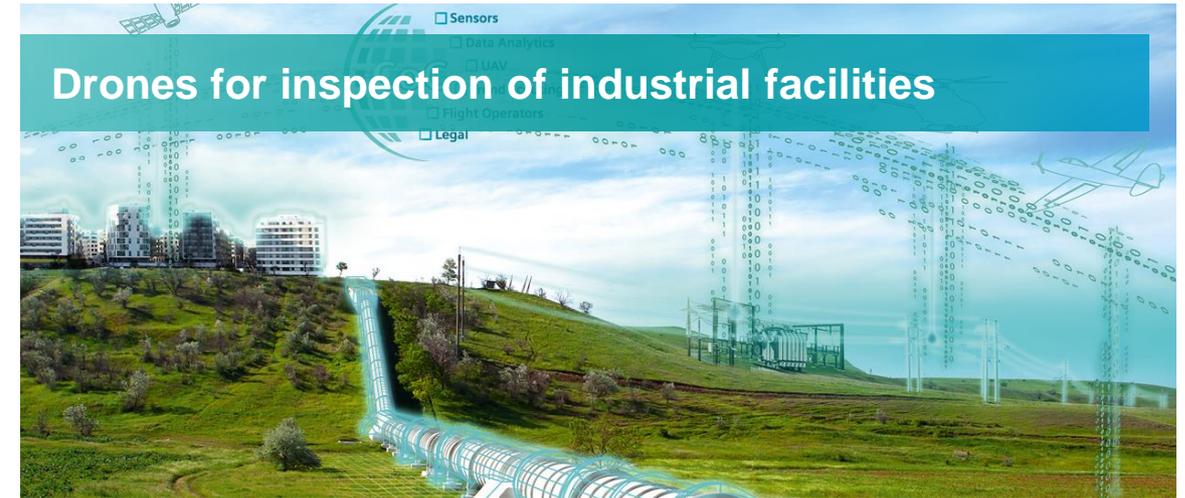


A digital twin enhanced with mathematical models enables electric motors to undergo something like a virtual X-ray. For instance, the interior temperature of a motor can be measured during operations. To this end, researchers at Corporate Technology have developed models that can be calculated more precisely and 1,000 times faster than with traditional engineering tools. So the unmeasurable becomes the measurable.

Corporate Technology – Examples of our work (II)



Self-driving cars will determine the future of our roads. An essential foundation is the exact determination of a vehicle's position. To achieve this, researchers at Corporate Technology have significantly improved the precision of vehicle positioning using Siemens roadside units. This brings accuracy all the way down to 15 centimeters.



There are almost no limits to business ideas and possible applications for drones, also in the industrial sector. The market and technologies are developing rapidly. This makes it all the more important to stay on top of things and to recognize trends at an early stage. At Corporate Technology, we do exactly that, whether for the automated measurement of gas pipelines or for the inspection of high-voltage lines.

Corporate Technology – Examples of our work (III)

SIEMENS
Ingenuity for Life



Tapas, a new inverter developed by Corporate Technology, is 10 to 50 times more dynamic than conventional systems, and more compact. This makes it especially well-suited for robots that require great precision at high speeds. However, there are many more potential application fields. The inverter could, for example, be used in wireless charging, 3D printing or LED and laser technology.



Evonik and Siemens Corporate Technology are analyzing how to use electricity to convert carbon dioxide (CO₂) into specialty chemicals by means of electrolysis. A joint project "Rheticus" was launched in 2018 and is due to run for two years. The first test plant is scheduled to go on stream by 2021. It will produce chemicals such as butanol and hexanol, both feedstocks for special plastics and food supplements.

Corporate Technology – Examples of our work (IV)

SIEMENS
Ingenuity for Life



Researchers at Corporate Technology are combining bionics and 3D printing with a new software technology that computes geometric solutions. Once this generative software has calculated a solution, additive manufacturing makes it possible to access these new design spaces and realize complex designs quickly. Use cases include a fennel bulb-shaped burner tip for use in power plants and energy processes.

Since 2016 Airbus and Siemens Corporate Technology have been working together on the development of hybrid-electric propulsion systems for the aviation sector. One of the pioneering aircraft with these technologies is the CityAirbus; a four-seated air taxi scheduled to set out on its maiden flight at the end of 2018. The 200kW electric motor, which CT specifically designed for this project, has a record-breaking torque density.